



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zustände in Nassau.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zustände in Nassau.

„Es geht ein finsterrer Geist durch dieses Haus“

So möchte man klagen, wenn man den Riß, der in Nassau zwischen der Regierung und dem Lande entstanden, sich täglich erweitern sieht; — und man fragt: wie das alles so kommen konnte, da doch in der Regierung eine große Anzahl wohlmeinender Männer sitzt, das Volk gutmüthig, leichtlebig und aufgeweckt ist, und die natürlichen Verhältnisse des Landes an sich sehr glückliche sind?

Legen Sie obige Frage einem echten Kinde Nassaus vor, so werden Sie nie eine andere Antwort hören, als: „Daran sind die Jesuiten schuld und der — W . . . n“, — ein Name, der nie ausgesprochen wird ohne ein Beiwort, das hier durch Gedankenstriche zierlich angedeutet wird. Fragen Sie weiter: „Wie konnten aber Werren und die Jesuiten einen solchen Einfluß erlangen in einem zur Mehrzahl protestantischen Land und bei einem protestantischen Fürsten?“ — so erzählt man Ihnen einige kleine Geschichten aus dem Kreise des Hofes, die ich nicht wiedergeben werde, weil ich nicht weiß, ob sie wahr sind, und weil, wenn sie wahr wären, sie doch die Erscheinung nicht erklären würden.

Um letzteres zu können, müssen wir einen kurzen Rückblick werfen auf die Geschichte des Herzogthums, welches vor sechzig Jahren als Rheinbundsstaat das Licht der Welt erblickte, zusammengesetzt aus einer zahlreichen und bunten Reihe von Fragmenten annectirter geistlicher und weltlicher Territorien des zu den Vätern versammelten heiligen römischen Reichs deutscher Nation. Kaum war das Herzogthum entstanden, so regte sich die Regierung, an deren Spitze von 1806 bis 1819 wirkliche Capacitäten standen, von welchen der Regierungspräsident von Ibell auch über die Grenzen unseres Ländchens hinaus bekannt ist — namentlich durch den Mordversuch, welchen ein durch den Trunk heruntergekommener Apothekerlehrling, Namens Löning, am 1. Juli 1819 im Bade Schwalbach gegen ihn machte und den man mit Sands unseliger That

gegen Kozebue auf eine Linie stellte, um auch ihn für die Zwecke der Reaction auszubenten. Die Regierung also begann mit einem wahren Feuereifer zu nivelliren, zu organisiren, zu assimiliren, zu reformiren, so daß das neugeformte Herzogthum in verhältnißmäßig kurzer Zeit aus den bunten Lappen heraus zu einer einheitlichen wohlconstruirten Figur heranwuchs. Die überlebten, veralteten, gemeinschädlichen Ueberreste, Curiositäten, Antiquitäten und Abgeschmacktheiten der kleinen weltlichen und geistlichen Duodezstättchen, an deren Stelle das stattliche Herzogthum getreten war, wurden durch diese Regierung, in deren Adern ein wenig von dem cäsarisch-terroristischen Feuer der Revolution und des Kaiserreichs übergegangen war, gründlich hinweggefegt.

Allein das Land wechselte nur den Herrn. Aus der Knechtschaft des geistlichen und weltlichen Adels fiel es in die einer nach französischer Schablone zugeschnittenen Bürokratie, einer centralisirten, besitz- und heimathlosen, bezahlten Schreiberkaste, welche der große Freiherr von Stein (der in unserem Lande geboren und begütert, eine Zeit lang — er bekam es schnell satt — sogar Mitglied unseres Herrenhauses war) bei uns in Nassau kennen und mit der ganzen Intensität seiner starken Seele hassen gelernt hat. Alles, der Staat, die Kirche, die Gemeinde, die Volkswirtschaft, wurde in den Händen dieser allmächtigen Bürokratie concentrirt. Sie erstreckte ihre Vormundschaft über jeden und über jedes. Der besoldete und bürokratisch disciplinirte Arzt kurirte die Unterthanen von Obrigkeit wegen; die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden besoldeten Staatsdienern übertragen; wer bauen wollte, mußte sich eines zu diesem Zwecke angestellten Staatsbaubeamten bedienen; die Forstbürokratie bewirthschaftete die Waldungen, ohne sich von den Eigenthümern drein reden zu lassen; Kirche und Schule wurden absolut durch die Landesregierung regiert; die Gemeinden waren keine Corporationen mehr, sondern nur noch die untersten Staatsverwaltungsbezirke; an ihrer Spitze stand der „herzogliche Schultheiß“, welcher nur zu gehorchen und zu vollstrecken hatte. Die bürgerliche und die wirtschaftliche Gesellschaft, Kunst und Wissenschaft, Gemeinde, Schule, Kirche — alles hatte „das Ungeheuer Staat“ verschlungen. Und doch war damals die Regierung im höchsten Grade populär. Obgleich zuweilen etwas gewaltsam, war sie im Uebrigen aufgeklärt, wohlmeinend, unermüdet thätig. Die bürokratische Mühle klapperte betäubend, aber sie arbeitete und lieferte, was sie später nicht mehr that, gutes Mehl. Die Leute fühlten sich wohl in dem Gefühl einem geordneten, größeren Ganzen anzugehören, von der Unordnung der alten Zwerggestaltungen, unter welchen das Land nur aus Grenzen bestand und einzelne Orte „drei-“ oder gar „vierherrisch“ waren, von den Fesseln des Feudalismus und der Hierarchie erlöst zu sein durch ein Beamtenenthum, welches seine Stacheln gegen das Mittelalter und dessen Ueberreste kehrte und das moderne Bürgerthum mit dem Wohlwollen eines etwas gestrengen

väterlichen Freundes behandelte. Nassau nannte sich im Vollgefühl seiner reformatorischen Thätigkeit „den kleinen Musterstaat“.

Das ging denn gut, bis zum karlsbader Congreß, der einen giftigen Mehlthau warf auf die frischen Saaten, welche in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten zu sprossen begannen. Der Minister von Marschall, ein Koluth Metternichs, faßte das Ländchen mit knöcherner Faust, welcher selbst der Sammethandschuh fehlte, den sein genannter Herr und Meister zu tragen pflegte. Die Pressfreiheit wurde vernichtet. Weigels Rheinische Blätter mußten eingehen. Die landständische Verfassung, eingeführt durch ein octroyirtes „Constitutionsedict“ von 1814, konnte sich nicht entwickeln. Die Reformen stockten. Was die frühere Reformperiode von feudalen Trümmern aus Versehen hatte liegen lassen, das wurde nun von der jetzigen Reactionsperiode wie ein Heiligthum conservirt. Alles wurde auf den Kopf gestellt.

Dazu kam ein unseliger häßlicher Streit über Mein und Dein zwischen dem Fürsten und dem Lande, welche über das Eigenthum und die Nutzungen der Domänial- und Kammergüter unter einander stritten, — ein Streit, der, angefaßt von der seit 1820 entstandenen Kamarilla, das Herz des damaligen Fürsten, des persönlich hochbegabten Herzogs Wilhelm, vergiftete und ihm das Land entfremdete. Letzteres zahlte die von den Ständen verweigerten, aber gleichwohl von der Regierung eingeforderten Steuern nicht und konnte nur durch sehr bedenkliche Mittel, deren böse Nachwirkungen noch heute — nach mehr als dreißig Jahren — bemerklich sind, wieder unterworfen werden. Durch Mittel ähnlicher Art wurde der Domänenstreit zu Gunsten der Dynastie beendet. Den Präsidenten der zweiten Kammer, Geheimrath Herber, bekannt durch sein Buch: „Das Rechtsverhältniß der Domänen im Herzogthum Nassau“ (Frankfurt, 1831), verurtheilte man wegen einer Aeußerung, die man heutzutage in der officiellen „Nassauischen Landeszeitung“, wenn sie in der Kammer gefallen wäre, ohne alles Bedenken abdrucken würde, zu einer Correctionshausstrafe, der er nur dadurch entging, daß er starb.

Die Capacitäten der Regierung gingen ab oder fielen in Unnade, wie namentlich der mit Recht gefeierte Regierungspräsident von Ibell. Dem viel-erfahrenen und geschäftskundigen Herzog Wilhelm folgte 1839 sein Sohn, der jetzige Herzog Adolph, als junger Mann von zweiundzwanzig Jahren auf den Thron. An die Spitze der Regierung war schon vorher Dr. Möller getreten, der von seinem Vorgänger, von Ibell, den Geschmack an der Vollgewalt, aber nicht das Wohlwollen und den Geist geerbt hatte, der jenen beseelte. Der witzige Herzog Wilhelm nannte Möller seinen „homo scribax“.

Die Bürokratie erstarre allmählig und lag auf dem Lande wie ein Alp. Sie hinderte jede sittliche, geistige, wissenschaftliche, wirthschaftliche Regung. Trotz der enorm reichen natürlichen Hilfsmittel des Landes verarmte die Be-

völkerung, weil sie jeder freien Bewegung beraubt war. Die rückstreichende Metamorphose ritt so schnell wie die Todten. In den Jahren 1845 bis 1847 nagte das Land am Hungertuch.

Da kam die Katastrophe von 1848. Der ganze äußerlich glänzende, innerlich morsche bürokratische Palast stürzte krachend zusammen, und das Volk, gutmüthig wie es ist, mühte sich im Schweiß seines Angesichts, die unter den Trümmern begrabenen Unglücklichen zu retten.

Man ging nun mit großem Eifer, allerdings auch mit einigem Ungeschick und einigen Uebersürzungen, die unter den damaligen Umständen begreiflich waren, an den Neubau. Die Domänen wurden für Staatseigenthum erklärt; jedoch blieben alle bisher daraus bestrittenen Verpflichtungen — Wittthum, Apanagen, Ausstattungen, Hospensionen u. s. w. — unangetastet; die Civilliste wurde auf 300,000 Gulden jährlich normirt.

Gesellschaft, Bürgerthum, Schule, Gemeinde, Kirche begannen sich von der Staatsgewalt zu emancipiren. Die letztere acceptirte dies bereitwillig. Und sie hatte Recht. Denn nur wenn er sich auf das ihm eigenthümliche Thätigkeitsfeld beschränkt, kann der Staat seine Kraft concentriren und steigern. Er wird schwach, sobald er sich in eine lange Kette auflöst, die alles umschlingen will.

Die erste Kammer dankte selbst freiwillig ab. Die nach einem neuen Wahlgesetz gewählte eine Kammer, die Ständeversammlung, reformirte eifrig in Gesetzgebung und Verwaltung. Alle ihre Reformen trugen den Stempel der Besonnenheit an der Stirn. Zehnten, Zinsen und Gülten wurden beseitigt durch Ablösung. Die Reliquionssumme wurde höher gegriffen, als selbst in Preußen und Oestreich. Alle wohl erworbenen Rechte wurden respectirt. Nur die feudalen Jagdservituten wurden einfach weggesetzt, jedoch mit dem Vorbehalt, wegen etwaiger Entschädigung demnächst das Geeignete zu verfügen. In die Verwaltung wurde das Princip des Selbstgovernment eingeführt. An der Spitze der Staatsgeschäfte hatte bisher ein „dirigirender Staats- und Hausminister“ gestanden, in dessen Händen sich alle Ressorts vereinigten. An seine Stelle trat nun ein Collegium, bestehend aus den Chäfs der neu creirten Departements der Justiz, des Innern (worunter auch Cultus, Handel, Ackerbau und öffentliche Arbeiten), der Finanzen und des Kriegs. Im Sturm und Drange der Zeit kam man 1848 nicht dazu, eine neue Verfassung zu vereinbaren.

Als nun die Wasser sich wieder verlaufen hatten, Ende 1849, kamen infolge eines von dem Regierungskommissar Bertram gemachten Vorschlags, der Herzog und die Landstände dahin überein, „das bestehende Staatsrecht zu codificiren“. Die Regierung entwarf eine „Codification“. Dieselbe enthielt außer den Lineamenten des Constitutionsedicts von 1814, das durch das Wahlgesetz von 1848 geschaffene Einkammersystem, die seitdem beiderseits als bindend anerkannten constitutionellen Normen und die mittler Weise als Reichsgesetz ver-

kündigten und dann durch die Reichsverfassung aufs Neue bestätigten „deutschen Grundrechte“. Der Landtag nahm den Entwurf der Regierung ohne wesentliche Aenderungen an, und der Herzog verkündigte am 28. December 1849 diese Zusammenstellung in dem Gesetzblatte als Landesverfassung mit folgenden Worten: „Nachdem zwischen Unserer Regierung und Unserer Ständeversammlung während deren letzter Sitzung eine Verhandlung und Verständigung über die im Herzogthum bestehenden staatsrechtlichen Normen stattgefunden hat, so verkündigen Wir hiermit die aus dieser Erörterung hervorgegangene Zusammenstellung in Nachfolgendem als das (beiderseits) anerkannte gesetzliche Staatsrecht des Herzogthums“ zc. Wäre dieses gesetzliche Staatsrecht ein beiderseits anerkanntes geblieben, so würden dem Fürsten wie dem Lande viel schwere Stunden erspart worden sein.

Es blieb nicht. Infolge der rückläufigen Bewegung der nächsten Jahre wurde im November 1851 die Verfassung vom December 1849 wegocroyirt, und zwar unter Mitwirkung desselben Ministers von Wisingerode, der dieselbe mit den Ständen vereinbart und contrasignirt hatte. An ihre Stelle wurde ein Edict gesetzt, welches die erste Kammer wieder einführt und für die zweite das preussische Dreiclassenwahlssystem adoptirt, und das mit Unrecht zuweilen als „die Verfassung von 1851“ bezeichnet wird. Denn es umgeht alle verfassungsmäßigen und grundrechtlichen Vorschriften, und zwar wie es scheint mit Geffissenheit, weil man damals schon die Absicht hatte, auch aus der Gesetzgebung alle Spuren der Jahre 1848, 1849 und 1850 auszumergen und die bureaukratisch-absolutistische Regierungsform in der Weise, wie sie in der unglücklichen Periode von 1820 bis 1847 geübt wurde, wiederaufzurichten.

Bei den auf Grund des Novemberedicts 1852 vollzogenen Wahlen enthielt sich die liberale Partei fast durchweg der Wahl, dem Beispiele der preussischen Demokraten folgend; und so kam ein Landtag zusammen, auf welchem in der zweiten Kammer die unbedingt Gouvernementalen die größte, die sogenannten „Katholiken“, richtiger: die Klerikalen, die mittlere und die Liberalen die geringste Zahl ausmachten. Vier Fünftel waren Pfarrer, Beamte und Bürgermeister. Die dazu octroyirte erste Kammer besteht erstens aus Standes- und Grundherrschaften, mit dem Rechte der Stellvertretung, wovon diese in der Regel so Gebrauch machen, daß sie ihr Mandat demjenigen Staats- oder Hofbediensteten, welchen ihnen die Regierung vorschlägt, übertragen, und den zwei (katholischen und protestantischen) Bischöfen oder deren Stellvertretern, welches Element die Mehrheit ausmacht, und zweitens aus neun gewählten Mitgliedern, nämlich sechs Vertretern des Großgrundbesitzes und drei Vertretern des Großgewerbes, welcher Bestandtheil die Minderheit bildet. Diese Minderheit unterscheidet sich, da wir keinen Großgrundbesitz im gewöhnlichen Sinne, d. h. keine Latifundien, und fast keine Großindustrie haben, nicht wesentlich von dem Charakter der Ab-

geordneten zur zweiten Kammer. Fallen die Wahlen zur zweiten Kammer liberal aus, so ist es auch bei denen zur ersten der Fall. Letztere waren 1852 ebenfalls theils gouvernemental, theils klerikal.

Mit diesen auf Grund der Octroyirung so zusammengesetzten beiden Kammern begann die Regierung, an deren Spitze in der Zwischenzeit der frühere hessische Cavalleriegeneral Prinz August von Sayn-Wittgenstein-Berleburg getreten war, mit Grävell und Jochmus Reichsminister — jetzt beinahe achtzig Jahre alt und nur dem Namen nach noch Minister —, mit zäher Ausdauer das Werk der Restauration. Die hin und wieder in die Verwaltung eingedrungenen und bereits festgewurzelten Elemente der Selbstverwaltung wurden wieder ausgerissen, die große büreaukratische Maschinerie wurde sorgfältig wieder zusammengesetzt und ausgebessert. Man konnte wohl ihre Räder wieder in einander fügen, aber es gelang nicht, ihr den Geist einzuhauchen, der sie 1806 bis 1819 beseelt hatte. Die freie Gemeindeverwaltung wurde, unter eifriger Mitwirkung der Landtagsbürgermeister, welchen man lebenslängliche Amtsdauer gab, wieder abgeschafft, Justiz und Verwaltung, seit 1848 getrennt, von neuem zusammengeworfen, so daß der „Amtmann“ Ankläger, Verwaltung, Polizei, Partei, Untersuchungsrichter und urtheilender Richter — alles in einer Person ist. Man versuchte auch das Zehntablösungsgesetz und das Jagdgesetz von 1848 rückgängig zu machen, allein hier, in materiellen Fragen, stieß man selbst bei diesem Landtage auf Widerstand. Den Angriff gegen die Zehntablösung ließ man fallen. Den Gesetzentwurf aber, der die abgeschafften Feudaljagden einfach wiederherstellte, octroyirte man, nachdem er in der zweiten Kammer durchgefallen war. Die verantwortlichen Ministerialchefs und deren Departements wurden beseitigt und der „dirigirende Haus- und Staatsminister“ wieder hergestellt. Der Prinz Wittgenstein wurde, was in den dreißiger Jahren der Minister von Marschall gewesen. Die alte Bürokratie erhob sich wieder. Die Befoldungen der Civilbeamten stiegen allmählig bis über eine Million Gulden, der Militäretat erreichte die Höhe von beinahe einer Million Gulden, während das Land nur 450.000 Einwohner zählte. Die Pressfreiheit und das Vereinsrecht wurden, unter Berufung auf Bundesbeschlüsse, abgeschafft. So regierte man fort, bis ein Angriff erfolgte von einer Seite, mit der man bisher in fester Eintracht zum Zwecke der Bekämpfung der modernen Cultur und des Bürgerthums cooperirt hatte.

Die wieder mächtig gewordene Bürokratie verlangte auch von den Kirchen, daß sie sich in die 1848 abgeschüttelte Vormundschaft zurückbegeben sollten. Die evangelische Geistlichkeit (die Gemeinde wurde nicht gefragt, gesetzlich besteht sie nicht) fügte sich bereitwillig. Der katholische Klerus aber leistete den entschlossensten Widerstand. So entbrannte der bekannte oberrheinische Kirchenstreit, der sich in Nassau zuspitzte bis zu einer großen Criminaluntersuchung gegen den

Bischof und bis zu der Temporalien Sperre gegen die von ihm ohne Mitwirkung der Regierung ernannten Pfarrer auf der einen, und dem sogenannten „factischen Vorschreiten“, d. h. dem gänzlichen Ignoriren der Staatsgesetze und der Staatsregierung Seitens des katholischen Klerus auf der andern Seite.

Die klerikale Partei lief Sturm gegen das Ministerium. Zu ihr gehörte schon damals jener Werren, der als Polizeichef an der Regierung war und den 1854 der Prinz Wittgenstein wegen seiner klerikalen Feindseligkeit als Generalauditeur in die Ecke stellte, aus welcher er 1863 wieder hervorgeholt wurde.

Das Ministerium, von den Klerikalen in die Enge getrieben, suchte Schutz bei den Liberalen. Es kam jedoch zu keiner principiellen Verständigung, sondern nur zu einer Annäherung durch Entgegenkommen von beiden Seiten, wie in der Eisenbahnfrage, wegen Einführung von Gewerbe- und Zugfreiheit u. s. w. Man glaubte an die Möglichkeit einer Versöhnung zwischen Regierung und Land, weil man sie wünschte.

In der Hoffnung, diesen Wunsch zu realisiren, entsprach der Landtag, namentlich aber die unterdeß an Zahl bedeutend gewachsene liberale Partei in demselben, mit einer vielleicht etwas übereilten Bereitwilligkeit einem Herzenswunsche des Cabinets und einem dringlichen Anliegen der Regierung. Ersterer betraf die Domänen-, letzterer die Besoldungsfrage.

Mit der Domänenfrage stand es so. Die dem Lande vortheilhaften Vereinbarungen von 1848 und 1849, wonach die Domänen- und Kammergüter für Staats-eigenthum erklärt, ihre Verwaltung unter die Controle der Stände gestellt und ihre Einkünfte zum standesgemäßen Unterhalt des Herzogs und der herzoglichen Familie sowie zur Bestreitung der Landesverwaltungs-ausgaben bestimmt worden waren, mit dem Anfügen, daß der Betrag der für die herzogliche Schatzkammer und Hofhaltung zu verwendenden Summe — der Civil-liste — Gegenstand einer periodischen Verständigung mit dem Landtage sein sollte, — diese Vereinbarungen waren durch das octroyirte Edict vom November 1851 thatsächlich außer Wirksamkeit gesetzt, und der Hof bezog wieder allein den ganzen Reinertrag der Domanialgüter. Allein die Stände seit 1852, so gefügig sie in ideellen Angelegenheiten, in Rechts- und Freiheitsfragen waren, zeigten in materiellen Fragen — wir erwähnten oben bereits die Zehntablösungs- und die Jagdfrage — eine größere Widerstandskraft. So auch in der Domänenfrage. Wegen des Verfassungsumsturzes tauchten nur einzelne schüchterne Bewahrungen auf. Allein wegen der factischen Aenderung der Sachlage in Betreff der Domänengüter und deren Einkünfte erfolgten bei jeder Gelegenheit Seitens der Landtagsmajorität Proteste, die immer entschiedener wurden und zuletzt mit einer partiellen Steuerverweigerung, nämlich desjenigen Betrags drohten, der aus den Revenüen in die Landeskasse hätte fließen sollen, aber in die Hofkasse floß;

und da außerdem auch die Eigenthumsfrage in dem Falle, daß etwa die Dynastie aufhören sollte zu regieren, eine bedenkliche war, — denn die neue Vereinbarung von 1849 erklärte die Güter für Eigenthum des Staats und die alten dynastischen Hausgesetze schreiben sogar vor, daß die Domanielgüter untrennbar verbunden sein sollen nicht nur mit der Dynastie, sondern auch mit dem Lande —, so hegte der Hof ernstliche Besorgnisse, welche an Umfang und Stärke zunahmen, sobald eine europäische Krisis im Anzuge begriffen schien, wie z. B. 1854 aus Anlaß der orientalischen Verwicklung und 1859 aus Anlaß des italienischen Kriegs. Unter diesen Umständen wünschte, wenigstens in dieser Frage, die Dynastie „im Frieden zu leben mit ihrem Volke“.

Die Regierung hegte einen anderen Herzenswunsch. Die Stände von 1852 hatten sich nicht widersetzt, als es sich darum handelte, die Bürokratie in ihrem oben geschilderten alten Umfange, rheinbündlichen Angedenkens, wiederherzustellen und die locale Selbstverwaltung mit der centralisirenden Bevormundung zu vertauschen. Aber auch hier waren sie zäh im Geldpunkte. Obgleich das Geld im Werth gesunken und die Lebensbedürfnisse theurer geworden waren, weigerten sie eine bleibende Aufbesserung der Gehalte. Das zahlreiche Heer der Beamten wollte aber nicht nur herrschen und sich vermehren; es wollte auch leben. Es schrie nach Brod, es wünschte Gehaltsaufbesserung, und das Cabinet theilte diesen Wunsch.

Der Halbbruder des Herzogs, Prinz Nikolaus von Nassau, Präsident der ersten Kammer, befürwortete diese beiden Wünsche. Aus seinen Aeußerungen glaubte man entnehmen zu müssen, daß wenn jene beiden Steine des Anstoßes aus dem Wege geräumt seien, unzweifelhaft das goldene Zeitalter beginne, oder um es bescheiden auszudrücken, daß da die Deroirung von 1851, wie man annahm, ihren Hauptgrund und Anlaß in der Domänenfrage gehabt habe, — wenn dieser Streitpunkt einmal geschlichtet sei, das Haupthinderniß der Rückkehr zur 1849er Verfassung beseitigt erscheine, und daß es überhaupt kein besseres Mittel gebe, den Frieden zwischen Dynastie und Land wiederherzustellen und auf die Dauer zu befestigen, als die Entfernung dieses Zankapfels, der seit einem Menschenalter die Ruhe des Landes störte. Der Regierungscommissar Bertram aber ging noch weiter, er übernahm bindende Verpflichtungen zu einer Reihe von Reformen, falls die Stände auf jene beiden Vorlagen des Hofes und der Regierung eingingen. Und die Stände gingen darauf ein, namentlich auch die liberale Partei, in deren Hand es lag, beide Projecte zu vereiteln, wenn sie wollte.

Mit Umgehung der epinösen Eigenthumsfrage durch eine Bezugnahme auf die alten Hausgesetze, — wobei sich jeder sein Theil dachte, nämlich der Hof die untrennbare Verbindung mit der Dynastie, und die Landstände die untrenn-

bare Verbindung auch mit dem Land —, vereinbarte man sich bezüglich des Domanalvermögens dahin, daß dessen Einkünfte dem Hofe zukommen sollten mit Ausnahme von zehn Procent (im Falle geringen Reinertrages) und von fünfzehn Procent (im Falle höheren Ertrages), welche in die Landeskasse fließen und zu Landesverwaltungszwecken verwendet werden sollten. Ein für den Hof günstigeres Abkommen läßt sich kaum denken.

Bei dem Gesetze über die Besoldungsaufbesserung war man etwas vorsichtiger. Ob vorsichtig genug, wird der Erfolg lehren. Der Landtag unterbreitete der Regierung eine ganze Reihe von Vorschlägen, welche die gemeinschaftliche Tendenz hatten, an die Stelle der centralisirenden Bürokratie eine locale Selbstverwaltung zu setzen, die Bevormundung der Kirchen, der Gemeinden, der sonstigen Corporationen und des Publikums durch die zahllosen administrativen und technischen Behörden zu beseitigen und das Heer der Beamten durch Verminderung der Vielregiererei und Vielschreiberei zu reduciren. Die Regierung erklärte sich mit alledem einverstanden. Sie gab sogar nach, als die Landstände darauf beharrten, daß die Verpflichtung zu jener Reduction an der Zahl der Beamten und der dadurch zu bewerkstelligenden Entlastung des Budgets in den Eingang des Gesetzes geschrieben werde. Das Gesetz, unterzeichnet von dem Herzog und publicirt in dem Gesetzblatt, enthielt mit nackten Worten diese ausdrückliche Verpflichtung. Sie sollte gleichzeitig mit der Erhöhung der Gehalte erfüllt werden. So schloß der Landtag von 1860.

Als der von 1861 eröffnet wurde, erwarteten das Land und die Stände, daß sich nun die Prophezeiung des „Redeunt Saturnia regna“ verwirklichen werde. Man wartete vergebens. Man interpellirte. Die Antwort wollte von alledem, wonach man fragte, gar nichts wissen.

Die Regierung, anstatt den Wünschen der Liberalen, welche ihr so weit entgegengekommen waren, zu entsprechen, anstatt den in dem Gesetz über Aufbesserung der Gehalte der Staatsdiener ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen Genüge zu leisten, schloß plötzlich und heimlich über Nacht Frieden mit den Klerikalen und ging mit diesen, ihren bisherigen Feinden, eine Coalition ein, um den Liberalen den „Krieg bis aufs Messer“ zu erklären. In den Jahren 1860 und 1861 wurde der neue Bund beschworen. Die Klerikalen verhalten in dem Landtage dem octroyirten Gesetz von 1855, welches die feudalen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden einfach restaurirte, trotzdem daß das Gesetz vom 15. Juli 1848 sie für gemeinschädlich und „mit dem damaligen Zustande der Feld- und Forstcultur absolut unvereinbar“ erklärt und abgeschafft hatte, zur nachträglichen ständischen Genehmigung. Als Gegenleistung erhielten sie 1861 von der Regierung eine Convention mit dem Bischof in Limburg, welche das Verhältniß zwischen dem Staat und der katholischen Kirche in ähnlicher Weise zu Gunsten des Klerus regelte, wie dies im Großherzogthum

Hessen durch die bekannte Vereinbarung zwischen dem Minister von Dalwigk und dem Bischof von Ketteler geschehen ist. Die Majorität der zweiten Kammer hatte sich wiederholt gegen ein Concordat mit dem Papst oder eine Convention mit dem katholischen Bischof ausgesprochen und verlangt, daß das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nach den Grundsätzen der Gewissensfreiheit und der Gleichberechtigung aller Religionsgesellschaften im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung geregelt werde. Die Regierung hatte, so lange sie noch auf die Mitwirkung der Liberalen rechnen mußte, um das Abkommen wegen der Domänen und das neue Besoldungsgesetz zu Stande zu bringen, gethan, als theile sie die Auffassung der Majorität. Jetzt, nachdem sie die Schwentung nach rechts vollzogen, wählte sie den entgegengesetzten Weg, indem sie durch das mit dem katholischen Bischof abgeschlossene Quasiconcordat eine Reihe gesetzlicher Vorschriften ohne landständischen Consens außer Wirksamkeit setzte, der katholischen Kirche die Freiheit gab, die sie der protestantischen Kirche und den übrigen Religionsgesellschaften vorenthielt und dadurch zu einem Privilegium machte, und die Schule, welche bis dahin eine unter staatlicher Verwaltung stehende Communalanstalt war, der Gewalt des Klerus unterwarf.

Dieses Anfangs geheim gehaltene Quasiconcordat regte, als es in Folge der Interpellationen der Stände eingestanden und vorgelegt werden mußte, das Land lebhaft auf. Die Majorität des Landtags reclamirte die Sache zur ständischen Competenz, denn „es seien bestehende Gesetze einseitig geändert“. Die Regierung gab ihren Anträgen keine Folge. Ebenso wenig erfüllte sie auch nur eines der sonstigen, den Liberalen gegebenen Versprechen.

Da wollte es der Zufall, daß um dieselbe Zeit — Herbst 1861 — sich bei der landständischen Prüfung der Rechnungen herausstellte, daß für die herzogliche Schatzkammer um einen hohen Kaufpreis Güter in Böhmen gekauft worden waren, und daß man das Geld unter Umgehung der gesetzlichen Formen aus der Landesbank entnommen hatte, einem von den Ständen mitverwalteten Creditinstitut, dessen Fonds — Landeseigenthum sind. Denn Domäne- und Landeseigenthum sind in Nassau streng geschieden. Man hatte dieses damals schon bestehende Schatzkammerefficit bei der Schlichtung des Domänenstreits im Jahre vorher verheimlicht. Deshalb und wegen der ministeriellen Schwentung nach der klerikalen Seite herrschte bei der liberalen Partei eine gereizte Stimmung. Man verwarf alle Tilgungsvorschläge des Cabinets und verlangte sofortigen baaren Ersatz. Die gereizte Stimmung theilte sich nun auch der andern Seite mit; und es fehlte nicht an Personen, welche sich ein Geschäft daraus machten, dem Herzog die Verhandlungen mit den gehässigsten Entstellungen zu hinterbringen. Die von den Liberalen gegründete Zeitung „Rhein-Lahn-Zeitung“, welche in der kurzen Zeit ihres Bestehens eine große Verbreitung erlangt hatte, druckte eine Correspondenz der damals in Frank-

furt erscheinenden „Zeit“ ab, wonach der Herzog die böhmischen Güter viel zu theuer bezahlt haben sollte und auf gewisse Hofbedienstete und Unterhändler kein sehr günstiges Licht fiel. Da erfolgte die erste jener polizeilichen Explosionen, die sich seitdem so häufig wiederholt haben. Die „Rhein-Lahn-Zeitung“ wurde unterdrückt, die „Zeit“ verboten, die halbliberale „Mittelrheinische Zeitung“ — obgleich sie gar nichts verschuldet hatte — wahrscheinlich aus prophylaktischen Gründen, verwarnt. Die zur Unterdrückung erforderlichen vorhergehenden zwei Bestrafungen hatten bei der „Rhein-Lahn-Zeitung“ noch nicht stattgefunden. Sie hatte nur einmal wegen eines harmlosen Scherzes, den sie über einen nassauischen Amtmann, der das Echo verboten, gemacht hatte, eine Strafe erlitten. Nun folgten die Zeitungsverbote und Unterdrückungen einander Schlag auf Schlag. Etwa ein Duzend Blätter — darunter sogar die großdeutsche Neue frankfurter Zeitung — fielen als Opfer des furor bureaucraticus. Man stellte unverhohlen den Grundsatz auf, daß in Nassau überhaupt ein liberales Blatt nicht concessionirt werden und nicht bestehen dürfe; und noch im Jahre 1866 gab man dem Schriftsteller Bernhard Scholz, als er eine Concession nachsuchte, den Bescheid, er solle sie erhalten, wenn er sich verpflichte und Garantie stelle, daß er das Blatt nicht anders als im großdeutsch-conservativen Sinne redigire. Scholz lehnte natürlich eine solche Gnade ab. Während die liberale Presse vollständig unterdrückt war — das Nähere über die zum Theil höchst originellen Einzelheiten, die namentlich unter Werren vorkamen, findet sich in einem von August Lammerß dem deutschen Journalistentag erstatteten wahrheitsgetreuen Bericht, betitelt: „Die Behandlung der Presse in Nassau“ — erging sich das von der Regierung unterstützte großdeutsche Blatt, zuerst „Wiesbadener Zeitung“ und dann „Herzoglich Nassauische Landeszeitung“ genannt, in Zügellosigkeit, Schimpfreden und Verleumdungen. Es wurde unzählige Mal auf Klage der Verletzten von den Gerichten verurtheilt, aber auch ebenso oft von dem Herzog begnadigt. Um eine Probe seiner Schreibweise zu geben, erinnern wir daran, daß es wiederholt direct in mannigfachen Variationen dazu aufforderte, die Führer der Opposition „an der Leichtweißhöhle (einer schauerlichen Waldeinsamkeit bei Wiesbaden) abzuschlachten und ihr Fleisch den Raben zum Fraße vorzuwerfen“, — gewiß ein angemessener Stil für ein officielles Blatt.

Doch kehren wir von dieser Episode, welche einer spätern Periode angehört, zurück zum Jahre 1861. Um dieselbe Zeit, wo man jenen polizeilich-administrativen Feldzug gegen die liberale Presse begann, von welchem man sagen darf: „Bella geri placeat nullos habitura triumphos!“ brachte jenes von der Regierung begünstigte Blatt, die „Wiesbadener Zeitung“ einen Artikel voll abgeschmackter Grobheiten gegen König Wilhelm von Preußen, welcher Artikel diplomatische Reclamationen zur Folge hatte. Nassau wollte Preußen einfach vor die Gerichte verweisen; allein dasselbe entgegnete sehr richtig: „Warum soll

ich bei Gericht umherirren, da ja bei Euch die Verwaltung allmächtig ist, da ja in Nassau etwas ihr Mißfälliges nicht gedruckt werden darf und Ihr soeben erst ein paar Zeitungen ohne Urtheil und Recht mit dem Polizeistock todtgeschlagen habt?" Die Sache wurde so weit getrieben, daß der Herzog von Nassau ein eigenhändiges Entschuldigungsschreiben an den König von Preußen richtete. Jedenfalls hat dem ersteren diese Angelegenheit manche schwere Stunde gemacht, die ihm erspart worden wäre, wenn seine Regierung nicht die verfassungsmäßige Pressfreiheit beseitigt und beiden Theilen gleiches Recht gewährt hätte. Die Kamarilla aber benutzte den Fall, um dem Herzog vorzutragen, das Ganze sei eine ihm von dem Nationalverein gestellte Falle, wie man denn überhaupt diesen Verein, der in Nassau allerdings und zwar grade infolge der klerikalen Schwenkung der Regierung, welche man östreichischen Einflüssen zuschrieb, verhältnißmäßig viel Mitglieder zählte, als eine von gefährlichen blutrothen Verschwörern dirigirte, allzeit schlagfertige Mediatisirungs-Guillotine darzustellen liebte. Man hat dieses Schreckbild trefflich ausgebeutet und große Erfolge damit erzielt. Denn blinde Furcht und blinder Eifer treiben oft zu terroristischen Maßregeln.

In gleicher Weise wurde die handelspolitische Bewegung zu Gunsten der klerikalen und reactionären Partei ausgebeutet. Da Nassau mit seinen wichtigsten Productionszweigen, mit Viehzucht, Weinbau und Montanindustrie, fast ausschließlich auf Preußen angewiesen ist, und die Bevölkerung von Foucher, Braun und Max Wirth volkswirtschaftlich unterrichtet und fast durchweg, soweit sie ein eigenes Urtheil hat, freihändlerisch gesinnt ist, so stand sie natürlich in der Zeit von 1862 bis 1864 auf der Seite Preußens und der westeuropäischen Handelsverträge. Auch dieser Umstand wurde als ein Symptom des annexionsistischen Preußenthums interpretirt; und während die Bevölkerung des Landes in gutem Glauben für ihre materiellen Interessen kämpfte, beschuldigte sie das officielle Blatt deshalb des „Hoch- und Landesverrathes“; ja ein klerikaler Criminalrichter, welchen auf Werrens Empfehlung die wegen eines kleinen Guts mit der Landstandschaft begabte Gräfin Seraphine Franziska Barbara Neu-Leiningen-Westerburg, nassauische Linie, zum stellvertretenden Mitgliede des nassauischen Herrnhauses erhoben hatte, proclamirte den Handelsvertrag mit Frankreich noch im Sommer 1864, kurz ehe die Regierung ihm beitreten mußte, als eine „Schandsäule“.

So war die Entzweigung zwischen dem Lande und der Regierung immer größer geworden. Die ganze besitzende und intelligente Bevölkerung stand auf Seiten der Opposition. Zur Regierung stand nur eine kleine Minorität, bestehend aus einander innerlich entfremdeten Elementen, nämlich der alten Bürokratie, der Hospartei, den Schutzöllnern und der katholischen Geistlichkeit nebst ihrem klerikalen Anhang, der sich hauptsächlich in den durch ihren Menschen-

handel und den Export der Hurdy-Gurdys und Tanzmamsells (nach Kalifornien und Oregon) bekannten, vormalig furtrierschen Landestheilen findet. Diese Coalition nannte sich „die conservative Partei“. Eine materielle Stütze fand sie an jener Gesellschaft, welche die Spielbanken in Wiesbaden und Bad Ems betreibt und durch dieses lucrative Geschäft eine Einnahme von jährlich zwei bis drei Millionen Gulden erzielt. Das früher in diesen Bädern bescheiden und im Stillen getriebene Hazardspiel wurde nämlich, unter fortwährendem Proteste der jetzigen liberalen Landtagsmajorität, von der Regierung einer privilegierten und monopolisirten Actiengesellschaft übertragen, deren Actien sich in Händen befinden, wo sie — gelinde ausgedrückt — nicht hingehören. Infolge dessen ist das Spiel eine Macht geworden und ein wichtiger Factor in unserem Staatsleben. Es unterhält nicht nur zahlreiche mobile Colonnen von Demimonde, sondern hat auch eine Reihe höherer Staatsdiener, namentlich Polizeibeamte, für sich gewonnen, welche angewiesen sind, die Interessen der Spielgesellschaft zu wahren, und bekanntlich sind diese durchaus nicht identisch mit den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft. Die frommen Klerikalen und die frivolen Spielbankactionäre gingen Hand in Hand und machten die größten Anstrengungen dagegen, daß die Hauptstadt ihren bewährten Vertreter Dr. Lang wiedewähle, weil er — wie sie mit Recht behaupteten — ein Gegner der Spielbank sei, und weil, — wie sie mit Unrecht sagten — die Blüthe Wiesbadens der Spielbank zu verdanken sei. Beiläufig bemerkt, glaubten aber die Wahlmänner von Wiesbaden weder den „Schwarzen“ noch dem „Rouge et noir“ und wählten ihren Lang aber- und abermals mit Stimmeneinhelligkeit wieder.

Die Wahlperiode des Landtages lief 1863 zu Ende. Vor Jahreschluß mußten die Neuwahlen stattfinden. Am 1. März 1863 traten die Liberalen in der Mitte des Landes, dem alten Bischofsitz Limburg an der Lahn, zu einem großen Meeting zusammen und stellten nach zweitägiger Berathung ihre Plattform auf. Dieses „limburger Programm“, welches heute noch die maßgebende Grundlage der Bestrebungen der liberalen Landtagsmajorität bildet, fordert für Deutschland: Reichsgewalt und Parlament, für Nassau: Befreiung der Volksschule von dem klerikalen Joch, — für jede (nicht bloß für die katholische) Religionsgesellschaft das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, — Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nicht durch Concordate und Conventionen, sondern durch verfassungsmäßig zu erlassende, für Alle gleiche Gesetze, — Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung — Selbstverwaltung der Gemeinden — volle wirthschaftliche Freiheit — Abschaffung der Vielregiererei und Vielschreiberei in der Staatsverwaltung — Verminderung der Zahl der Beamten — Entlastung des Budgets, namentlich durch Sparsamkeit im Militärbauhaushalt — Wiederherstellung verantwortlicher Departementchefs in der Staatsverwaltung und Ersetzung des „dirigirenden Haus- und Staatsministers“ durch

einen aus den Departementschefs zusammengesetzten Ministerrath — Wiederherstellung des Einkammersystems, der Press- und der Vereinsfreiheit — Abschaffung der feudalen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden u. s. w. —; nach Aufzählung dieser einzelnen Forderungen folgt ein allgemeiner Schlußsatz: „Alle diese Grundsätze, welche wir hiermit, veranlaßt durch specielle Landesbeschwerden, als die Zielpunkte der Thätigkeit der zu wählenden Abgeordneten aufgestellt haben, finden sich bereits als in Nassau zu Recht bestehend anerkannt in der Zusammenstellung unseres Staatsrechts (Codification) vom 28. December 1849. Dieses von der Regierung mit der berechtigten Volksvertretung vereinbarte und im Gesetzblatt als das anerkannter Maßen bestehende Staatsrecht des Herzogthums verkündigte Verfassungsrecht ist unserem Lande durch einen nicht als rechtmäßig anzuerkennenden Act entrisen worden. Die unverkürzte und volle Wiederherstellung desselben wird sowohl durch die berechtigten Interessen des Landes, als durch das verletzte Rechtsgefühl gefordert und ist von dem zu wählenden Landtage anzustreben.“ Dieses Programm wurde sofort bedeckt mit Tausenden von Unterschriften der angesehensten Bürger und Bauern aus allen Theilen des Landes. Mit ihm schritten die Liberalen zur Wahl. Trotz aller Anstrengungen der ihnen entgegenstehenden Coalition und der Regierung errangen die Liberalen bei den Wahlen vom November 1863 einen glänzenden Sieg. Sie gewannen drei Viertel der Sitze der zweiten und alle Wahlstellen in der ersten Kammer.

Die Antwort hierauf war die Ernennung Werrens zum Regierungsdirector, Absetzung, Versetzung und sonstige Maßregelung aller Richter, Staats- und Gemeindeverwaltungsbeamten, welche mit Recht oder Unrecht in einem liberalen oder antiklerikalen Rufe standen; Besetzung aller einflußreichen Dienststellen mit Klerikalen; Ernennung von 9 — sage und schreibe: neun Generalen für unsere 5,000 Mann Soldaten; Bestrafung der Beamten, in deren Verwaltungsbezirken liberal gewählt worden war; Bedrohung und Verwarnung derer, welche „regierungsfeindliche“ Männer in die Kammern gewählt hatten; Ertheilung von Corporationsrechten, sowie der Befugniß, Lehranstalten zu errichten und Grundeigenthum zu erwerben, an verschiedene, bisher nur stillschweigend geduldete Mönchs- und Nonnenklöster; Veräußerung einer der Landeskasse gehörigen werthvollen Besitzung auf dem Westerwalde zu einem Spottpreise an den katholischen Bischof zum Zwecke der Gründung einer Jesuitenanstalt daselbst; Begünstigung und Ausdehnung der Familienfideicommissse; Förderung und Gestattung der Erwerbung von Grundeigenthum durch die todte Hand; Einführung von Communaloctroy auf Fleisch, Brod, Bier und Wein; Einschlagen von Bauerngütern in die Domäne; übermäßige Hegung des Wildstandes; Steigerung der Gewerbesteuer; Verweigerung von Fabrikconcessionen; sowie eine ganze Reihe weiterer gemeinschädlicher und unpopulärer Maßregeln, welche sich in der Schrift

von Dr. Braun „Die wirthschaftlichen Verhältnisse des Herzogthums Nassau“ (Wiesbaden 1865) aufgezählt finden. Es kam zu einem heftigen Zusammenstoße zwischen dem klerikalen Regiment und dem liberalen Landtag. Man ist 1864 zum ersten, 1865 zum zweiten Male zu Neuwahlen geschritten. Die Reihen der liberalen Partei im Lande und im Landtage haben sich dadurch nur verstärkt, trotzdem daß Werren kein Mittel, den entgegengesetzten Erfolg zu erzielen, unversucht ließ. Er verbot den Liberalen das gesetzlich Erlaubte und erlaubte den sogenannten „Conservativen“ das gesetzlich Verbotene. Seine Wahlmanöver waren ebenso originell als unerhört. Es würde bogenlanger Schilderungen bedürfen, um sie erschöpfend darzustellen. Wer sich näher darüber informiren will, den verweisen wir auf das Schriftchen: „Die Wahlmißbräuche in Nassau, Reden der Abgeordneten Dr. Lang und Dr. Braun, gehalten bei der am 10. August 1865 vorgenommenen Prüfung der Wahlen zur zweiten Kammer.“ (Wiesbaden, 1865.) Aller Kraftaufwand an Gewalt und an Corruption hat nur dazu gedient, die liberale Partei zu stärken und die Autorität der gemißbrauchten Staatsdiener zu schwächen.

Wie Werren regierte, und wie er fiel (nämlich infolge dessen, daß ihn die Bürgerschaft von Wiesbaden in Anbetracht einer von dem Appellationsgerichte gegen ihn verfügten, jedoch von dem Herzog auf Werrens Bitten niedergeschlagenen Untersuchung wegen gewerbemäßigen Zinswuchers in öffentlicher Versammlung durch einen nach langer Discussion zwischen Dr. Braun, als Ankläger, und Werren selbst, als Angeklagten, für bescholten und deshalb unberechtigt zur Ausübung des Wahlrechts erklärte), — alles das ist durch die Tagespresse der Welt bekannt geworden. Wir wollen es hier, um nicht wieder „der alten Wunde unnennbar schmerzliches Gefühl zu wecken“, nicht wiederholen.

Aber wie der Herzog von Nassau dazu kam, einen solchen Mann — Werren ist ein mittelmäßiger Kopf ohne Kenntnisse — und ein solches System zu wählen, — das ist schwer zu begreifen und bedarf einer Erörterung. Man behauptet, es sei infolge einer dringenden Empfehlung von Wien aus geschehen. Ob dies wahr ist, wissen wir nicht. Allein wir bedürfen auch dieser Hypothese nicht zur Erläuterung des Sachverhalts.

Das Bewußtsein, den Liberalen Versprechungen gemacht, ihnen — diesen „Kerls“, diesen „Canailles“, — so und nie anders nennt der Stallmeister des Herzogs Freiherr Friß von Breidbach-Bürresheim genannt von und zu Nied die liberalen Mitglieder des Landtags — gegenüber Verpflichtungen eingegangen zu haben, drückte schwer in gewissen Kreisen. Der Gedanke an Pflichten schien fast eine Gefährdung der Souveränität in sich zu schließen. Man wollte sie um jeden Preis, sei es auch um den einer vorübergehenden Herrschaft der Klerikalen — deren man sich später doch wieder zu entledigen gedachte — los werden. Gelang es mit der Kunst und den Mitteln, die der von dem Herzog für

einen großen Staatsmann gehaltene Auditeur Werren seinem Fürsten in den von ihm, dem General Holbach und Werren gehaltenen Conferenzen heimlich anpries, gelang es, sagen wir, so oder so, arte et Marte, durch Auflösungen und Neuwahlen, die liberale in eine conservative Landtagsmajorität zu verwandeln, dann war man des unbequemen Mahners und mit ihm der eingegangenen Verpflichtung entledigt. Man wußte wohl, daß das Land liberal dachte und fühlte. Aber mit Werren und dessen System hoffte man trotzdem das entgegengesetzte Resultat zu erzielen. Die Klerikalen, die Schutzgöllner und das niedere geldbedürftige Beamtenproletariat boten geräuschvoll und lakienhaft ihre Dienste an. Sie mögen wohl wirklich geglaubt haben, bei wiederholten Wahlen endlich zu siegen. Denn Einer täuschte den Andern. Namentlich die Berichte der geheimen Polizeienten, genannt „Werrens Spizerl“, mit welchen man das ganze Land überzogen hatte, lauteten gar zu rosig. Die Mainzer klerikalen Blättchen, die von Werren inspirirte „Neue Wiesbadener Zeitung“, und die frankfurter Postzeitung — andere Zeitungen liest der Hof nicht — gaben die trüblichsten Versicherungen. Was dem Herzog an Werren am meisten gefiel, war dessen „Energie“, — eine Eigenschaft Werrens, die von Andern mit einem andern Worte bezeichnet zu werden pflegte. Werrens Vorgänger hatte nämlich nichts der Art. Es war der Regierungspräsident Freiherr von Wisingerode, ein wohlmeinender aber gemüthschwacher Mann, dessen Geisteskraft schon zu der Zeit, als er an die Spitze der Geschäfte trat, durch eine Gehirnkrankheit, an der er 1863 starb, schwer gelitten hatte. Unter ihm ging alles aus Rand und Band. Er versprach dem Herzog alles, namentlich das Land und den Landtag „conservativ zu machen“. Es gelang ihm nichts. Jedes Mißlingen schob er auf die „böse Presse“ und die „bösen Advocaten“, womit er namentlich die Landtagsabgeordneten Braun und Lang meinte. Diese Uebel also sollten durch den „energischen“ Werren, die von ihm empfohlen und infolge dessen beförderten, ebenfalls „energischen“ Unterbeamten und einige noch „energischere“ literarische Bravos, die Werren gedungen hatte, vertilgt werden. Werren hatte sich bewährt, zuletzt als Auditeur, noch mehr aber zuvor als Chef der geheimen Polizei in der Zeit von 1852 bis 1854, wo das Land, damals arm und erschlaft, sich ihm willenlos beugte. Freilich hatte man außer Rechnung gelassen, daß das Land 1864 nicht mehr arm und schlaff, sondern wohlhabend und rührig und gerüstet war zu dem Kampfe, den es so glorreich bestanden. Noch heute steht das Land nicht nur hinter seinen Abgeordneten, sondern es übertrifft sogar viele derselben an politischer Willenskraft und Entschlossenheit.

Rechnet man zu den oben hervorgehobenen Motiven für die Neigung des Hofes, die Mißstimmung, die entstanden war durch die Landtagsverhandlungen über das Schatullendeficit, das man decken mußte durch ein von dem Haus

Rothschild in Frankfurt dem Herzog persönlich, und zwar nur unter höchst onerosen Bedingungen gegebenes Darlehen; die Vorliebe für die von den Liberalen bedrohte Domänenjagd, die sich über das ganze Land erstreckte; die Abneigung gegen den Nationalverein; die damals schwebende Zollvereinskrisis, in welcher die nassauer Regierung österreichischer war als Oestreich, und das nassauer Land preussischer (d. h. freihändlerischer) als Preußen; die Freude über den damals hier zu Lande in den Hofkreisen wegen seiner inneren preussischen Politik vergötterten Grafen Bismarck, den man jetzt wegen seiner äußeren und deutschen Politik so sehr haßt und noch mehr fürchtet; die freudige Zuversicht, welche man aus Garibaldi's Niederlage und Gefangenschaft, aus dem furchtbaren Krieg, welcher die amerikanische Union zerfleischte und zu zersükkeln oder gar zu monarchisiren drohte, aus der Aufrichtung eines habsburgischen Kaiserthrons in Mexiko, aus der anscheinend klerikalen Richtung der französischen Politik im Jahre 1863, aus der Hoffnung auf Wiederherstellung der heiligen Allianz zwischen Rußland, Oestreich und Preußen schöpfte, und endlich den Raufsch, den Taumel, den der österreichisch-deutsche Fürstentag und die großdeutsche Agitation verursachte, — rechnet man das alles zusammen, so wird man so ziemlich alle Gründe haben, welche es veranlaßten, daß die Regierung ohne sonstigen Grund 1863 dem liberalen Lande den Krieg machte, ohne ihn zuvor erklärt zu haben.

Gegenwärtig kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß sie den Feldzug, in welchem auf ihrer Seite Werren das Obercommando hatte und jene schwere Bescholtenheitsblessur davon trug, gründlich verloren hat. Und niemand kann sich zu dieser Niederlage mehr gratuliren, als der Herzog. Denn hätte er gesiegt, so wäre er ein Unterthan des Jesuitengenerals geworden. Aber was nun: „Soll man, um das siegreiche Land zu bewältigen, fremde Truppen hereinrufen?“ Wir fürchten, sind sie einmal da, dann gehen sie nicht wieder hinaus, sondern sprechen: laßet uns Hütten bauen! „Soll man noch einmal auflösen, neu wählen lassen, den innern Krieg erneuern?“ Was hilft das? Man würde wieder unterliegen. „Soll man die Landstände schwächen lassen und sie ignoriren?“ Unmöglich; denn sie haben das Finanz- und Steuerverwilligungsrecht; und das Land wird keinen Pfennig Steuern bezahlen, welchen die Stände nicht verwilligt haben.

„Aber was soll man um Gottes willen denn?“ Was man soll? Man soll, wie es nach geführtem Krieg Sitte ist, einen ehrenhaften und dauernden ehrlichen Frieden schließen.

„Aber ist das möglich?“ Antwort: Ja!

„Und wie?“

Wir wollen diese Frage nach bestem Wissen und Gewissen beantworten, müssen jedoch einige Bemerkungen vorausschicken. Der gegenwärtige Zustand ist

kein Friede, sondern nicht einmal ein partieller Waffenstillstand. Allerdings hat man, seitdem Winter an Werrens Stelle getreten, aufgehört, den ganzen öffentlichen Dienst im einseitigsten Parteiinteresse zu verwerthen, und begonnen, an Wiederherstellung einer auf Rechtsbegriffe basirten Verwaltung zu arbeiten; und diese Arbeit ist nicht leicht bei den von Werren eingesetzten Beamten, bei deren Auswahl mehr auf „Gefinnung“, d. h. auf Parteigeist, und weniger auf Befähigung, Kenntnisse und Würdigkeit gesehen wurde. Im Uebrigen ist die Regierung im Großen und Ganzen gegenüber den Bedürfnissen und Wünschen des Landes auf ihrem negativen Standpunkte stehen geblieben. Es giebt wenig Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung, worüber nicht zwischen ihr und den Ständen auch jetzt noch die ernstlichsten Differenzen beständen, ohne eine irgend erkennbare Absicht und Aussicht auf Verständigung und Ausgleichung. Die Ursache hiervon wird von Einigen darin gesucht, daß Werren, den man neuerdings wieder auf den Hofbällen sah, und der immer noch Mitglied des Staatsraths ist, wieder großen Einfluß gewonnen habe, — was wir bezweifeln —, von Andern darin, daß Winter nicht den hinreichenden Einfluß habe und von der Hospartei heimlich bekämpft werde, — was schon eher wahr sein kann. Allein uns scheint der Grund wo anders zu liegen, nämlich darin, daß man an entscheidender Stelle nicht zu einem festen Entschluß in der Hauptsache — in der Verfassungsfrage — zu kommen vermag, zum Theil wohl deshalb, weil man von ihr ein Wiederaufleben der durch die Vereinbarung von 1860 glücklich beseitigten Domänenfrage fürchtet. Aber je länger man zögert, desto schwerer wird der unabweisbar nothwendige Schritt. Je öfter man das Angebot der sibyllinischen Bücher zurückweist, desto mehr steigt der Preis und desto mehr vermindert sich das Object. Je mehr man Scheu zeigt, desto mehr weckt man Mißtrauen; und je höher das Mißtrauen steigt, desto stärkere Garantien werden verlangt werden, müssen verlangt werden.

Wir wollen hier nicht die einzelnen Differenzen discutiren. Wir meinen, wenn man beiderseits den ehrlichen Willen zu einer Verständigung hat — und warum sollte man ihn nicht haben, da die Regierung den Frieden bedarf und das Land ihn wünscht? —, dann soll man nicht zu lange bei secundären Einzelheiten verweilen, sondern entschlossen dem Kern der Frage zu Leibe gehn. Hier muß man einander beiderseits Garantien des Wohlwollens und der Aufrichtigkeit der Gefinnung für die Zukunft geben. Worin dieselben zu bestehen haben, darüber kann nach Lage der Sache kaum ein Zweifel obwalten. Die Stände müssen und würden — würden wenigstens, so glauben wir, im gegenwärtigen Augenblicke noch — der Regierung sich dahin verpflichten, daß an dem Abkommen wegen der Domänenfrage nicht gerüttelt, daß dasselbe vielmehr, nachdem an die Stelle des jetzigen, auf octroyirter Grundlage stehenden Landtags, die legitime Vertretung getreten ist, von der letzteren feierlich aufs

Neue sanctionirt werden wird. Ein solches Versprechen, aus dem Munde der jetzigen Führer der liberalen Partei, würde gehalten werden von der Partei, von den Wählern, von dem Lande. Dessen kann man versichert sein. Dagegen stellt die Regierung die rechtmäßige Verfassung vom 28. December 1849 wieder her, vorbehaltlich einer Revision durch die nach dem Wahlgesetz von 1848 neu zu wählenden Stände. Daß letztere bei einer solchen Revision eine Landstandschaft der bundesrechtlichen Standesherrn, vielleicht auch eine Vertretung des landsässigen Grundadels zulassen würden, scheint uns unzweifelhaft. Diese ständischen Deputirten würden sich mit den vom Volke gewählten Mitgliedern zu einer Kammer vereinigen, wie dies auch jetzt schon der Fall ist bei Budget- und Finanzsachen, in welchen ja der Schwerpunkt der Thätigkeit des Landtages liegt. Ob der revidirende Landtag auch eine Stellvertretung des Adels zulassen würde, ist eine secundäre und zweifelhafte Frage. Niemand mehr, als der Adel selbst, muß wünschen, daß es ein Ende nehme mit der jetzigen Stellvertreterei, bei welcher ein vormalig reichsunmittelbarer adeliger Standes- und Grundherr vertreten werden kann durch einen Subalternbeamten, der nichts hat als sein Tintenfaß und seine Schulden. Eine Beschränkung der Stellvertretung auf Agnaten des Berechtigten wäre wohl ein sämmtliche Interessen mit einander in Harmonie setzender Ausweg.

„Aber was soll aus den mit den Landtagen seit 1852 vereinbarten Gesetzen werden? Will man dadurch, daß man sie alle mit einander für null und nichtig erklärt, das Land der Anarchie preisgeben? Das wäre frevelhaft!“ Auch hier liegt der vernünftige Ausgleich näher, als die streitenden Theile in der Hitze des Kampfes glauben mögen.

Es handelt sich hier ja gar nicht um die einzelnen von dem Drucker auf dem Papier des Verordnungsblattes abgedruckten Artikel und Paragraphen, sondern um Principien. Daß man mit einem Bürokratism, der das Volk von seinen Angelegenheiten ausschließt und ihm Theilnahmlosigkeit, wenn nicht gar „Haß und Verachtung“ gegen den Staat einflößt, mit Bürgermeistern, die mit der Gemeinde überworfen, die Staatsgewalt gegen die Commune mißbrauchen und wieder von ihr mißbraucht werden; daß man mit Jagdservituten auf fremdem Grund und Boden, die sich über das ganze Land erstrecken und Land- und Forstwirthschaft so schädigen, daß einem die Worte Tells einfallen:

„Das Land ist schön und gütig, wie der Himmel,
Doch die's bebauen, sie genießen nicht
Den Segen, den sie pflanzen.“

Daß man mit einem Minister an der Spitze, der die Thätigkeit und Verantwortlichkeit der Ministerialdepartementschefs absorbiert, und wenn er nicht activ werden kann oder will, sie alle mit einander lahm legt; daß man mit einer solchen Anarchie auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts, bei welcher man einer Re-

ligionsgesellschaft — und zwar einer, der keineswegs die Mehrzahl der Bewohner angehört — alle Rechte und Freiheiten giebt, um sie allen übrigen Religionsgesellschaften zu entziehen, und zwar am meisten derjenigen, welcher die Mehrzahl der Staatsbürger angehört; daß man mit einem solchen Apparat in dem hochgebildeten Deutschland in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts nicht mehr regieren, und in dem Sturme und Drange der Zeit nicht mehr damit die Existenz eines Kleinstaats, eines Landes, das keine isolirte und erstarrte Robinsonsinsel, sondern eines der rührigsten, sich dieses Zusammenhanges hochbewußten Gliedes des nationalen Gesamtkörpers ist, retten kann, — das bedarf für den Kundigen kaum der Beweisführung.

Es kann zugegeben werden, daß die Gesetzgebung von 1848 und 1849 vielleicht in einzelnen Stücken die Staatsgewalt auch innerhalb des Gebiets, das ihr unbestritten zusteht, etwas beeinträchtigt hat. Aber die Reaction der Jahre 1852—1855 hat weit schlimmer nach der entgegengesetzten Seite gesündigt. Sie hat die Staatsgewalt ausgedehnt auf Gebiete, die ihr nicht gehören und auf welchen sie deshalb schwach ist. Sie hat dieselbe in der Absicht, sie auszudehnen, geschwächt, wie man eine gute Brüste verdirbt, wenn man sie durch Wasser verlängert. Es gilt nun, die richtige organische Mitte zwischen 1848 und 1854 zu finden. Sie wird sich einfach und klar bei der Revision der 1849er Verfassung ergeben. Eine große Reihe der in der Periode von 1852 bis 1866 erlassenen Gesetze wird völlig unverändert bestehen bleiben. Darüber wird man sich mit Leichtigkeit im Voraus verständigen. Aber diejenigen, welche im Widerspruch stehen mit den Grundlagen des Constitutionsedicts von 1814 und der Verfassung von 1849, mit der Idee der modernen Civilisation und mit den Einrichtungen der ganzen gebildeten Welt, müssen auf dem Wege der entschlossenen Rückkehr zu dem modernen Entwicklungsstaate beseitigt werden, weil es klüger ist, ein reparaturunfähiges baufälliges Haus abzutragen, als zu warten, bis es einstürzt und uns unter die Trümmer begräbt.

Würde die Regierung auf diese Vorschläge eingehen, so würde sie wieder in diejenige Stellung einrücken, welche sie niemals hätte verlassen sollen. Sie würde wieder Autorität, Stärke und Vertrauen gewinnen, die sie durch Werren verloren und bis jetzt nicht wieder gewonnen hat. Das Land, welches jetzt hinter dem Landtag steht und gegen die Regierung Front macht, würde ihr wieder seine Sympathie und seine Unterstützung zuwenden, ohne welche eine Regierung nicht bestehen kann, namentlich in Zeiten, wie die jetzigen, wo ein solcher Kleinstaat von tausend Gefahren umringt ist. Im Jahre 1814 hat man, um die Existenz des Landes zu retten, eine freisinnige Verfassung gegeben. Möge man heute zu demselben Zwecke eine freisinnige Verfassung wiederherstellen.

Wir müssen gestehen, daß wenig Hoffnung vorhanden ist, unsere Vorschläge

verwirklicht zu sehen. Es ist wahrscheinlich, daß man zögern und zaudern, daß man warten wird, bis die Ereignisse auch diese Möglichkeit überholt haben. Dadurch durften wir uns aber nicht abhalten lassen, diese Vorschläge zu machen, wenn auch halb mit dem Bewußtsein des: „Non spem secuti sumus, sed honorem!“

Bleibt man taub für jeden wohlgemeinten Rath, — nun, so mögen die Geschehe sich erfüllen.

Wiesbaden, im Mai 1866.

Brief eines deutschen Dichters,

nach dem Bombardement von Dresden, 1760.

Wer war Gottlieb Wilhelm Rabener? Selbstverständlich ein Dichter (1714 bis 1771). Was hat er geschrieben? Wie jedermann weiß, Satiren. Wer hat sie gelesen? Wir vermuthen, keine große Zahl der jetzt lebenden Menschen. — Und doch war der gute, geschiedte und aufgeklärte Mann ein Lehrer und Stimmführer seiner Zeit, von kaum geringerem Einfluß als Gellert. Ein Jahr nach seinem Tode erschien die zehnte Auflage seiner „satirischen Schriften“. — Die nächste Folgezeit empfand, wie das immer geschieht, zunächst den Fortschritt, den sie selbst gemacht hatte, und es stand ihr wohl an, mit einigem Stolz auf die ersten Vertreter ihrer Humanität herabzusehen. Wir stehen anders zu diesen Alten, wir würdigen sie unbefangen als Repräsentanten einer vergangenen Bildung, und wir freuen uns, wo wir auf ihren kleinen Flöten zuerst eine leise Melodie hören, welche seitdem voller und wohlklingender durch die deutschen Länder gezogen ist.

Allerdings ist kaum ein größerer Gegensatz denkbar, als zwischen den Satiren Rabeners und den Gedichten seines großen Vorbildes Horaz. Was er Satiren nannte, waren kleine Prosaaufsätze, Briefe, Abhandlungen u. s. w., in denen er Verkehrtheiten seiner Zeit gewissermaßen scherzhaft, in der Regel durch Uebertreibung auffällig machte. Sorgfältig vermied er persönliche Anspielungen, hielt sich genau in bürgerlichem Kreise und hütete sich, vornehme Narrheit auf den Markt zu stellen; zwar gestand er einem Vertrauten, daß die Thorheiten der Großen nicht weniger ausgiebig wären, aber die Sache sei gefährlich; höchstens